



Richtlinien
zur Gewährung von Zuschüssen der Wissenschaftsstadt Darmstadt
für die Kinder- und Jugendarbeit
der Jugendgruppen, Jugendverbände und Vereine

TEIL EINS: Allgemeine Bestimmungen

- I. Allgemeine Grundsätze
- II. Fördervoraussetzungen
- III. Anerkennung und Förderungswürdigkeit
- IV. Verwendungsnachweis
- V. Zuschusshöhe
- VI. Betreuer*innen

TEIL ZWEI: Förderung im Bereich Freizeit und Erholung

- VII. Veranstaltungen bis zu 3 Tagen
- VIII. Freizeiten und Ferienfahrten ab 4 Tagen
- IX. Ferienspiele

TEIL DREI: Internationale Jugendbegegnung

- X. Internationale Jugendbegegnung

TEIL VIER: Bildung und Fortbildung

- XI. Außerschulische Bildungsangebote
- XII. Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen

TEIL EINS: Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeine Grundsätze

- Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.
- Maßnahmen, die von der Wissenschaftsstadt Darmstadt gefördert werden, sind nicht zuschussfähig.
- Förderberechtigt sind nur Verbände, Vereine und Gruppen, die bis zum **30.09. den Jahresmeldebogen** für das Folgejahr eingereicht haben.
- Ein **Förderjahr geht vom 1.11. bis 31.10.** des Folgejahres.
- Zuschüsse auf Investitionen bei Neuanschaffungen und Instandhaltungen müssen ab einer Höhe von 2.000 € per Haushaltsantrag bis zum 15.03. des vorangegangenen Jahres beantragt werden. Alle anderen Sachausgaben sind mit dem Teilnehmenden-Zuschuss dieser Richtlinie zu begleichen.

II. Fördervoraussetzungen

Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie **dürfen nur für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit verwendet** werden.¹

Die Kriterien für die **"Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe"** nach **§ 75 des Sozialgesetzbuches Aches Buch (SGB VIII)** werden auch bei der Gewährung von Zuschüssen durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt zugrunde gelegt.

Auf die Einhaltung des **Kinder- und Jugendschutzgesetzes** ist bei der Durchführung der Maßnahmen zu achten.

Die Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie ist nur möglich für Träger der freien Jugendhilfe, mit denen eine **Vereinbarung gemäß § 72 a Abs. 4 SGB VIII** mit der Wissenschaftsstadt Darmstadt besteht.

Gefördert werden Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit für Menschen **von 5 bis zum vollendeten 26. Lebensjahr**.

Es werden **Verbände, Vereine oder Gruppen** der Jugend und **andere Träger der Jugendhilfe** gefördert, die grundsätzlich ihren Sitz in der Wissenschaftsstadt Darmstadt haben:

Die **Teilnehmenden** müssen ihren 1. oder 2. **Wohnsitz in der Wissenschaftsstadt Darmstadt** haben. 20 Prozent der Teilnehmenden können ihren Wohnsitz außerhalb der Wissenschaftsstadt Darmstadt haben.

Nicht gefördert werden können insbesondere:

- Veranstaltungen im Bereich der Schule/des Kindergartens, -horts
- Veranstaltungen, die den Charakter von Sportwettkämpfen oder Trainingslehrgängen, -lagern haben
- Veranstaltungen, die den technischen Übungen dienen
- Veranstaltungen mit überwiegend religiösem Charakter
- Veranstaltungen gewerkschaftlicher oder parteipolitischer Art
- Veranstaltungen, die von gewerblichen Trägern durchgeführt werden
- Besuch von (Weihnachts-)Märkten, öffentlichen Festen, Kerbveranstaltungen

¹ der Zweck kann nachgelesen werden in: "Grundsätze für die Anerkennung von Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII "der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 7. September 2016

Sollten Zweifel bezüglich der Förderungswürdigkeit bestehen, kann im Vorfeld eine entsprechende Rücksprache mit der Kinder- und Jugendförderung erfolgen.

III. Anerkennung der Förderungswürdigkeit

Verbände, Vereine, Gruppen der Jugend und andere Träger der Jugendhilfe in der Wissenschaftsstadt Darmstadt, die Mitglied einer auf Landesebene anerkannten Jugendorganisationen sind, gelten auch auf Stadtebene als förderungswürdig.

Jugendgruppen, die keinem vom Land Hessen anerkannten Landesverband angehören, müssen die Anerkennung der Förderungswürdigkeit auf kommunaler Ebene beantragen. Die Anträge sind an den Jugendhilfeausschuss der Wissenschaftsstadt Darmstadt zu richten. Einen entsprechenden Vordruck gibt es in der Kinder- und Jugendförderung.

IV. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme sind der Wissenschaftsstadt Darmstadt die entsprechenden Formulare innerhalb von 12 Wochen nach der Maßnahme vorzulegen. Veranstaltungen die im September und Oktober stattfinden müssen bis zum 30.11. abgerechnet werden. Entscheidend ist der Eingangsstempel. Alle Angaben sind vom Träger rechtsverbindlich zu bestätigen. Die Formulare sind bei der Kinder- und Jugendförderung der Wissenschaftsstadt Darmstadt erhältlich.

Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und Teilnehmendenlisten (bei Kinder- und Jugendmaßnahmen) sind 5 Jahre aufzubewahren und der Wissenschaftsstadt Darmstadt nach Aufforderung vorzulegen; insoweit wird der Wissenschaftsstadt Darmstadt ein Prüfrecht eingeräumt.

V. Zuschusshöhe

Die Zuschüsse werden nach der Anzahl der Teilnehmenden gewährt. Die Höhe der jährlichen Zuschüsse ist der jeweils aktuellen Anlage zu entnehmen. Die Höhe der Zuschüsse wird durch den Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des Fachausschusses Kinder- und Jugendarbeit festgelegt.

VI. Betreuer*innen

Als Betreuer*innen von Freizeiten, Fahrten und Ferienangeboten können Personen abgerechnet werden, die mindestens 16 Jahre alt sind. Betreuer*innen müssen grundsätzlich eine Juleica oder eine diesem Anspruch ähnliche Qualifikation besitzen.

Sollten Zweifel bezüglich der Qualifikationen bestehen, kann im Vorfeld eine entsprechende Rücksprache durch die Kinder- und Jugendförderung erfolgen.

TEIL ZWEI: Förderung im Bereich Freizeit und Erholung

VII. Veranstaltungen bis zu 3 Tagen

Veranstaltungen bis zu 3 Tagen können längere Aktionen zu besonderen Anlässen, Tagesausflügen, Übernachtungen oder Wochenendfahrten sein. Sie sind in geeigneten Einrichtungen oder Orten durchzuführen.

Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none">• ab 5 Teilnehmer*innen• Veranstaltungen bis zu 3 Tagen mit und ohne Übernachtung (Tagesveranstaltungen müssen mind. 4 Zeitstunden dauern)• max. 300 Teilnehmer*innen
Zuschuss-berechtigungen	<ul style="list-style-type: none">• Kinder bzw. Jugendliche vom 5. bis vollendeten 20. Lebensjahr• Junge Menschen, die 21 aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn<ul style="list-style-type: none">• sie in Schul- oder Berufsausbildung sind• sie studieren• sie arbeitslos sind• bei je angefangenen 7 geförderten Teilnehmer*innen kann für 1 Betreuer*in ein Zuschuss gewährt werden• geförderte Teilnehmer*innen mit Beeinträchtigung: pro Teilnehmer*in kann für 1 Betreuer*in ein Zuschuss gewährt werden
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none">• siehe Anlage zu dieser Richtlinie

VIII. Freizeiten und Ferienfahrten ab 4 Tagen

Freizeiten und Ferienfahrten ab 4 Tagen sind in geeigneten Einrichtungen (z. B. Ferienheimen, Jugendherbergen oder auf Zeltplätzen) im Inland oder Ausland durchzuführen und sollen überwiegend Erholungscharakter besitzen.

Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none">• ab 5 Teilnehmer*innen• 4 bis 21 Tage Dauer (An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag)
Zuschuss-berechtigungen	<ul style="list-style-type: none">• Kinder bzw. Jugendliche vom 5. bis vollendeten 20. Lebensjahr• Junge Menschen, die 21 aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn<ul style="list-style-type: none">• sie in Schul- oder Berufsausbildung sind• sie studieren• sie arbeitslos sind• bei je angefangenen 7 geförderten Teilnehmer*innen kann für 1 Betreuer*in ein Zuschuss gewährt werden• geförderte Teilnehmer*innen mit Beeinträchtigung: pro Teilnehmer*in kann für 1 Betreuer*in ein Zuschuss gewährt werden
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none">• siehe Anlage zu dieser Richtlinie

IX. **Ferienspiele und örtliche Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen**

Ferienspiele und örtliche Kinder- bzw. Jugendholungsmaßnahmen sollen sich an den Bedürfnissen der Kinder orientieren und überwiegend wohnortnah (im Sozialraum) stattfinden. Diese Maßnahmen sollen überwiegend Erholungscharakter besitzen. Die Veranstaltungstage sind möglichst zusammenhängend und mit demselben Personenkreis durchzuführen.

Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none">• ab 5 Teilnehmer*innen und 1 Betreuer*in• 4 bis 14 Tage Dauer• die Träger verpflichten sich, ihre Angebote und Angebotszeiten im Sozialraum mit allen Akteur*innen abzustimmen. Die Steuerung der Angebotsabstimmung erfolgt durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt, Jugendamt, Abt. Kinder- und Jugendförderung.• das Angebot muss mindestens 6 Zeitstunden (je 60 Min.) dauern• das Angebot muss spätestens um 9:00 Uhr beginnen und bis mind. 15:00 Uhr dauern• ein tägliches Mittagessen muss bereit gestellt werden• das Angebot muss öffentlich beworben werden
Zuschuss-berechtigungen	<ul style="list-style-type: none">• Kinder bzw. Jugendliche vom 5. bis vollendeten 20. Lebensjahr• bei je angefangenen 7 geförderten Teilnehmer*innen kann für 1 Betreuer*in ein Zuschuss gewährt werden• geförderte Teilnehmer*innen mit Beeinträchtigung: pro Teilnehmer*in kann für 1 Betreuer*in ein Zuschuss gewährt werden
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none">• siehe Anlage zu dieser Richtlinie

TEIL DREI : Internationale Jugendbegegnung

X. Internationale Jugendbegegnung

Förderungsfähig sind internationale Jugendbegegnungen im INLAND oder AUSLAND, die der persönlichen Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern dienen. Internationale Jugendarbeit soll im Sinne politischer Bildung jungen Menschen helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen sowie internationale Zusammenhänge kennenzulernen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen und eigene Situationen besser zu erkennen. Zwischen den Partnern ist rechtzeitig ein Programm vorzubereiten. Das Programm ist dem Antrag unter Benennung der Partnergruppe beizufügen. Mit dem Antragsformular ist ein Erfahrungsbericht über die durchgeführte Jugendbegegnung vorzulegen.

Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none">• ab 5 Teilnehmer*innen• 4 bis 21 Tage Dauer (für An- und Abreise kann jeweils 1 Tag gefördert werden)• es ist auf ein ausgewogenes Verhältnis deutscher zu ausländischen Teilnehmer*innen zu achten.
Zuschuss- berechtigungen	<ul style="list-style-type: none">• Kinder bzw. Jugendliche vom 10. bis vollendeten 20. Lebensjahr• Junge Menschen, die 21 aber noch nicht 27 Jahre alt sind, werden gefördert, wenn<ul style="list-style-type: none">• sie in Schul- oder Berufsausbildung sind• sie arbeitslos sind• sie studieren• bei je angefangenen 7 geförderten Teilnehmer*innen kann für 1 Betreuer*in ein Zuschuss gewährt werden.• geförderte Teilnehmer*innen mit Beeinträchtigung: pro Teilnehmer*in kann für 1 Betreuer*in ein Zuschuss gewährt werden.• Nach vorheriger Absprache mit dem Jugendamt kann pro 10 Teilnehmer*innen ein Honorar für 1 Dolmetscher*in gefördert werden.
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none">• siehe Anlage zu dieser Richtlinie

TEIL VIER: Bildung und Fortbildung

XI. Außerschulische Bildungsangebote

Die Inhalte dieser Veranstaltungen müssen Themen der politischen und kulturellen Bildung betreffen. Das Programm ist dem Antrag beizufügen.

Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none">• ab 5 Teilnehmer*innen, bei überregionalen Träger ab 1 Teilnehmer*in• Tages- und Mehrtagesveranstaltungen mit mind. 4 Zeitstunden (je 60 Min.)
Zuschuss-berechtigungen	<ul style="list-style-type: none">• Teilnehmer*innen ab dem 10. Lebensjahr.• bei je angefangenen 7 geförderten Teilnehmer*innen kann für 1 Lehrgangsleiter*in ein Zuschuss gewährt werden• geförderte Teilnehmer*innen mit Beeinträchtigung: pro Teilnehmer*in kann für 1 Lehrgangsleiter*in ein Zuschuss gewährt werden.
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none">• siehe Anlage zu dieser Richtlinie

XII. Schulung ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit

Gefördert werden Lehrgänge, die geeignet sind, Fähigkeiten zur Arbeit mit Kinder- und Jugendgruppen zu vermitteln. Dieses Programm ist dem Antrag beizufügen.

Förderbedingungen	<ul style="list-style-type: none">• ab 5 Teilnehmer*innen, bei überregionalen Träger ab 1 Teilnehmer*in• Tages- und Mehrtagesveranstaltungen mit mind. 4 Zeitstunden (je 60 Min.)
Zuschuss-berechtigungen	<ul style="list-style-type: none">• Teilnehmer*innen ab dem 15. Lebensjahr.• bei je angefangenen 7 geförderten Teilnehmer*innen kann für 1 Lehrgangsleiter*in ein Zuschuss gewährt werden• Teilnehmer*innen mit Beeinträchtigung: pro Teilnehmer*in kann für 1 Lehrgangsleiter*in ein Zuschuss gewährt werden
Zuschusshöhe	<ul style="list-style-type: none">• siehe Anlage zu dieser Richtlinie